

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Wirges

vom 12.12.2014

Der Verbandsgemeinderat Wirges hat am 11.12.2014 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), der § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenbeamter und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Wirges erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "<http://www.wirges.de>".

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Schulträger- und Sportausschuss
5. Werksausschuss

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die übrigen Ausschüsse haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

(4) Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Wirges gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein, entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(5) Neben den in Abs. 1 genannten Ausschüssen bildet der Verbandsgemeinderat einen Beirat für Schulsozialarbeit. Diesem Gremium gehören unter dem Vorsitz des Bürgermeisters an

- die Mitglieder des Schulträger- und Sportausschusses
- die Schulleiter der Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wirges
- die Schulsozialarbeiter der Verbandsgemeinde Wirges
- die Leitung des Kinderhortes der Verbandsgemeinde Wirges
- eine/n Vertreter/in des Kreisjugendamtes des Westerwaldkreises

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung,
4. die Regionalplanung,
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO und
7. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 €, bei einem Haushaltsansatz über 200.000 € bis 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 50.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder in baulichen Angelegenheiten dem Bauausschuss übertragen ist,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder in baulichen Angelegenheiten dem Bauausschuss übertragen ist,
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen entsprechend der Wertgrenzen gemäß der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde Wirges,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planungen und Vergabe von Planungsleistungen für bauliche Maßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben für bauliche Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 20.000 €, bei einem Haushaltsansatz über 200.000 € bis 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 50.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für bauliche Angelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
4. Entscheidungen über die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, sofern zuvor der Verbandsgemeinderat der Gesamtmaßnahme grundsätzlich zugestimmt hat. Planungsergänzungen oder -änderungen kann der Bauausschuss vornehmen, sofern damit 20% des Gesamtkostenrahmens der Maßnahme nicht überschritten werden.

§ 4
Übertragung von Aufgaben
des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen entsprechend der Wertgrenzen gemäß der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde Wirges,
 3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
 4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur einem Betrag von 10.000 € entsprechend § 8 der Haushaltssatzung,
 5. Vergabe von Nachtragsaufträgen für Bau- oder Lieferleistungen, wenn diese 15 % der ursprünglichen Auftragssumme in dem Gewerk/Fachlos nicht übersteigen,
 6. die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000 €.
- (2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

§ 5
Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde Wirges hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder
des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderats-sitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7 sowie die Fraktionsvorsitzenden für die Teilnahme an interfraktionellen Besprechungen mit dem Bürgermeister.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20 € und eines Sitzungsgeldes für Rats- und Fraktionssitzungen sowie interfraktionelle Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden mit dem Bürgermeister in Höhe von 20 € .
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen

Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt. Der Tagessatz beträgt für jeden Arbeitstag (also nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) 100 €. Bei einem Verdienstaufschlag von weniger als 1 Tag wird von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr 1/8 je angefangene Stunde gezahlt.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich. Der Stundensatz beträgt 6 €, wobei die tägliche zeitliche Begrenzung wie bei der Regelung des Verdienstaufschlags zugrunde gelegt wird.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20 € (für Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind) und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 **Aufwandsentschädigung** **für Einsatzkräfte bei Kommunalwahlen und Abstimmungen**

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld wird in Höhe des am Wahl- oder Abstimmungstag gültigen Pauschalbetrages nach § 8 Abs. 3 der Landeswahlordnung (z.Zt. 21,00 €) je Wahl- oder Abstimmungstag sowie zusätzlichen Auszähltag gewährt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen oder Abstimmungen gleichzeitig statt, wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10 **Aufwandsentschädigung** **für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und nachstehender Absätze.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
4. die Jugendfeuerwehrwarte,
5. die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr
6. die Gerätewarte,
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
8. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter	a) Grundbetrag	300,00 €
	b) Zuschlag je örtliche Feuerwehreinheit	7,00 €

2.	a) den Wehrführer	des Löschzuges Siershahn	170,00 €
		des Löschzuges Dernbach	150,00 €
		der Löschgruppe Wirges	130,00 €
		der Löschgruppe Mogendorf	100,00 €
		der übrigen Feuerwehreinheiten	50,00 €
	b) den stv. Wehrführer	des Löschzuges Siershahn	50,00 €
		des Löschzuges Dernbach	50,00 €
3.	den Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind		
		der Löschgruppe Sainerholz	50,00 €
4.	die Jugendfeuerwehrwarte		33,18 €
5.	die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr		33,18 €
6.	die Gerätewarte auf		
	a) örtlicher Ebene	je Feuerwehrfahrzeug	25,00 €
		je Atemschutzgerät	5,00 €
		höchstens jedoch	164,86 €
	b) überörtlicher Ebene für	Gerätschaften allgemein	70,00 €
		Funk	35,00 €
		Kleiderkammer	35,00 €
7.	Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel		70,00 €
8.	Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung		70,00 €

Der ständige Vertreter des Wehrleiters erhält jeweils die Hälfte der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (5) Ändern sich die Sätze der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung, so erfolgt automatisch eine Angleichung der vorstehenden Beträge gem. § 13 Feuerwehr-Entscheidungsverordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.1999 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

56422 Wirges, zuletzt geändert am 25.03.2019
Ausgefertigt:

Michael Ortseifen
Bürgermeister